

Satzung des Fördervereins der Hockeyabteilung Der TSG 1878 Heidelberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hockeyabteilung der TSG 1878 Heidelberg e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. (i.S. §58 Nr. 1, 2 AO 1977), für die Hockeyabteilung des als gemeinnützig anerkannten Sportvereins TSG 1878 Heidelberg e.V. (Zum Vereinszweck siehe Satzung des TSG 1878 Heidelberg)
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Hockeysports.
 - Zuwendung von Vereinsmitteln zur Verwendung in steuerbegünstigten sportlichen Zwecken an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die den Sport fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitglieder leisten eine jährliche Spende. Die Höhe des Mindestbetrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Durch die Mitgliederversammlung können auch Beiträge, Arbeits- und Sachleistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Streichung bzw. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die

Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Spendenverpflichtung im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- und dem Schriftführer (Vorstand i.S. § 26 BGB)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der o.g. Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung (zugleich Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangen.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet., soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, beschließt Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift , die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die Liquidation vornehmen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 (1) genannten Sportverein (Hockeyabteilung des TSG 1878 Heidelberg e.V.), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der unter § 2 (1) genannte Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an den Hockeyverband Baden-Württemberg (HBW), der das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Hockeysports zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2007 beschlossen.

Heidelberg, den 15.11.2007